

## **Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK zum Entwurf einer Dritten EU-Geldwäscherichtlinie**

Die Wirtschaftsprüferkammer und die Bundessteuerberaterkammer haben mit Schreiben vom 21. Dezember 2004 zu dem Entwurf einer Dritten EU-Geldwäscherichtlinie Stellung genommen. Die Stellungnahme richtete sich an den Berichterstatter und die deutschen Mitgliedern des federführenden Ausschusses des Europäischen Parlaments:

### **Einleitung**

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sowie der Berufsstand der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten haben die Ihnen aufgrund der Zweiten EU-Geldwäscherichtlinie auferlegten Pflichten, die mit dem Geldwäschebekämpfungsgesetz in nationales deutsches Recht umgesetzt worden sind, aufgegriffen und leisten ordnungsgemäß ihren Beitrag im Rahmen der Geldwäschebekämpfung.

Aus der täglichen Praxis der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundessteuerberaterkammer als den in Deutschland für die Umsetzung des Geldwäschegesetzes zuständigen Behörden für die von uns vertretenen Berufsträger können wir berichten, dass eine hohe Sensibilisierung beider Berufsstände vorhanden ist und aufgrund der umfassenden Identifizierungspflichten eine präventive Wirkung des Geldwäschegesetzes und damit auch der Zweiten EU-Geldwäscherichtlinie zu verzeichnen ist. Bereits durch die derzeitigen Anforderungen an die Identifizierung wird von vorne herein die organisierte Kriminalität davon abgehalten, diese Berufsstände zum Ausnutzen für Geldwäschezwecke zu missbrauchen, so dass aus unserer Sicht eine Verschärfung der Pflichten vor dem Hintergrund der erst kürzlich erfolgten Neuverpflichtung (August 2002<sup>1</sup>) nicht notwendig erscheint.

---

<sup>1</sup> Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsgesetzes.

Eine nochmalige Ausdehnung der Pflichten für die von uns vertretenen freien Berufe durch die Dritte EU-Geldwäscherichtlinie führt zu einem unangemessenen Eingriff in den Vertrauensschutz des Mandanten. Er belastet die Auftraggeber und damit die Verbraucher sowie auch die Angehörigen der von uns vertretenen freien Berufe. Die Unangemessenheit beruht unter anderem darauf, dass die Vermutung einer sehr großen Gefährdung von Angehörigen der von uns vertretenen freien Berufe, zu Geldwäschehandlungen missbraucht zu werden<sup>2</sup>, bisher empirisch nicht bestätigt werden konnte. Dies konnte auch die bisher nicht veröffentlichte Studie des Max-Planck-Instituts zur „Gefährdung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Wirtschaftsprüfern durch Geldwäsche“ nicht belegen, die vom Bundesministerium der Justiz und des Innern in Auftrag gegeben worden ist.

Auch werden die für die Kreditwirtschaft konzipierten Regelungen der Geldwäscherichtlinie den freien Berufen übergestülpt, obwohl die dort vorgesehenen Anforderungen für die betroffenen freien Berufe nicht passen:

Hierzu sei folgendes Beispiel genannt: Im Bereich der Abschlussprüfung wie auch der Erstellung von Jahresabschlüssen für Unternehmen (Steuerberatung) gibt es keinen wirtschaftlich Berechtigten. Eine entsprechende Nachforschung ginge deshalb ins Leere, weil die Abschlussprüfung sowie die Erstellung eines Jahresabschlusses für einen Mandanten im Zusammenhang mit der Erfüllung von gesetzlichen Pflichten (§§ 242, 264, 316 HGB) des Mandanten stehen und nicht Gegenstand eines Strohmanngeschäftes sein können. Die unreflektierte Übernahme derartiger, in der Kreditwirtschaft sinnvoll erscheinender Regelungen auf Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte schwächt die Akzeptanz der Geldwäschebekämpfungsregeln und wird, weil sie leer laufen, als nutzlose Bürokratie empfunden.

Deshalb ist es wichtig, mögliche Spielräume für die nationale Umsetzung, wie beispielsweise der in dem Vorschlag enthaltene risikosensitive Ansatz, auf jeden Fall vorzuhalten, damit bei den von uns vertretenen freien Berufe abgestimmte maßvolle und passende Regelungen gefunden werden können.

**Wir sind daher grundsätzlich gegen eine nochmalige Ausdehnung der Pflichten durch die Dritte EU-Geldwäscherichtlinie für die von uns vertretenen Berufe.**

---

<sup>2</sup> Erwägungsgrund (16) der Zweiten EU-Geldwäscherichtlinie.

**Deshalb möchten wir Sie bitten, sich im Rahmen der Diskussion zur Dritten EU-Geldwäscherichtlinie bei der weiteren Erhöhung der Pflichten für maßvolle und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtende Regelungen für die von uns vertretenen freien Berufe ggf. unter Nutzung von möglichen Spielräumen für den nationalen Gesetzgeber einzusetzen.**

Nunmehr zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs der Dritten EU - Geldwäscherichtlinie:

**Zu Artikel 1 Ziffer 2. (e)**

In Artikel 1 geht es um die Definition der Straftat Geldwäsche. Deshalb bitten wir in Artikel 1 Ziffer 2. Buchstabe (e) den Passus, „(...) oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung(...)“ zu streichen, da diese Ausführungen überflüssig sind. Die Alternativen unter Buchstabe (e) befassen sich u.a. mit der Beteiligung an einer Straftat der Geldwäsche.

**Mit den Worten „Beihilfe“ oder „Anstiftung“ sind die strafrechtlichen Teilnahmehandlungen ausreichend beschrieben, so dass der o.g. Passus entfallen kann.**

### **Zu Artikel 7 Ziffer 1. Buchstabe (a)**

Ziffer 1. Buchstabe (a) spricht von verlässlichen unabhängigen Quellendokumenten, -daten oder -informationen. Die Begründung lässt eine Definition, was der EU-Richtliniengeber unter „Quellen“-dokumenten, -daten oder -informationen versteht, vermissen.

Die Worte „verlässlich“ und „unabhängig“ beschreiben ausreichend die Qualitätsanforderungen, so dass nur von verlässlichen und unabhängigen Dokumenten, Daten oder Informationen gesprochen werden sollte.

### **Zu Artikel 7 Ziffer 1. Buchstabe (b) und Buchstabe (d)**

Mit dem Begriff des „wirtschaftlichen Eigentümers“ in Artikel 7 Ziffer 1. Buchstabe (b) i.V.m. Artikel 3 Ziffer (8) werden höhere Anforderungen im Rahmen der Identifizierungspflichten bzw. der Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten einhergehen. Der im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsentwurf<sup>3</sup> gefundene Kompromiss<sup>4</sup> einer „Beteiligungsquote“ von nunmehr 25 % sollte beibehalten werden, da andernfalls (bei Absenkung der Quote) eine deutlich höhere Anzahl natürlicher Personen als zum gegenwärtigen Rechtszustand in Deutschland identifiziert werden müsste.

Auch nach dem aktuellen Entwurf<sup>5</sup> steigen die Anforderungen an die Identifizierung und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten deutlich. Dazu trägt insbesondere die Formulierung in Artikel 7 Ziffer 1. Buchstabe (b) Satz 1 bei, dass die Person „sicher sein kann, dass sie weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist“. Es ist zu vermuten, dass damit eine Nachforschungspflicht, die den Angehörigen der freien Berufe in Deutschland derzeit noch nicht auferlegt worden ist, verbunden sein wird.

Auch die in Artikel 7 Ziffer 1. Buchstabe (b) Satz 2 geforderten Maßnahmen zur Feststellung der Eigentums- und Kontrollstruktur der juristischen Person und Trusts deutet auf eine umfassende Nachforschungspflicht hin.

---

<sup>3</sup> [KOM (2004) 448].

<sup>4</sup> [2004/0137 (COD)].

<sup>5</sup> [2004/0137 (COD)].

Eine Nachforschungspflicht der Berufsangehörigen ist jedoch mit einem vertrauensvollen Mandatsverhältnis und der Verschwiegenheitspflicht nicht in Einklang zu bringen. Die Mandanten (Verbraucher) sowie die betroffenen Berufsträger werden dadurch unverhältnismäßig belastet. Der Vertrauensschutz des Mandanten ist ein vom Grundgesetz garantiertes Bürgerrecht und kein Privileg der freien Berufe.

**Wir bitten Sie daher darauf hinzuwirken, die angesprochene Formulierung in Artikel 7 Ziffer 1. Buchstabe (b) Satz 1 abzuschwächen.**

Artikel 7 Ziffer 1 Buchstabe (d) führt zu einer kontinuierlichen Überwachung der Mandatsverhältnisse und Aktualisierung der Dokumente im Rahmen der Identifizierung und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Dadurch steigt der administrative Aufwand in personeller und finanzieller Hinsicht für die Berufsangehörigen als auch für die Mandanten (konkret: die Kosten für die nicht mehr nur einmalige, sondern mehrfache Beibringung eines amtlichen Handelsregisterauszugs).

Nicht entgangen sind uns die in Artikel 7 Ziffer 1. Buchstabe (b) mit dem Wort „ggf.“ sowie in Artikel 7 Ziffer 2 mit dem risikosensitiven Ansatz enthaltenen Spielräume für die Richtlinientransformation in nationales Recht.

**Wir halten die Beibehaltung dieser Spielräume für dringend erforderlich, um die Verbraucher und die betroffenen Berufsträger nicht unverhältnismäßig zu belasten.**

## **Zu Artikel 8 Ziffer 2**

**In Absatz 1 sollte neben Artikel 19 auch auf Artikel 20 Bezug genommen werden.**

In Absatz 1 der Regelung ist die Nichtannahme des Mandates im Falle nicht möglicher Identifizierung geregelt. In Absatz 2 wird für die Rechtsberatung eine Ausnahme von Absatz 1 geregelt. Insbesondere für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer liegt aber das originäre berufliche Tätigkeitsfeld, die Abschlussprüfung, grundsätzlich außerhalb des Rechtsberatungsprivilegs, so dass die in Absatz 2 gefundene Ausnahmeregelung nicht greift, obgleich diese Mandatsverhältnisse denselben Schutz bedürfen.

Die Regelung in Absatz 1 führt nach unserer Ansicht zu einem Eingriff in die freie Berufsausübung. Die Entscheidung, ob das Mandatsverhältnis beendet oder nicht angenommen werden sollte, muss im Ermessen des einzelnen Berufsträgers liegen. **Deshalb bitten wir, in**

**Absatz 1 die Worte „oder Personen“ zu streichen. In diesem Falle wäre dann der o.g. fehlende Bezug auf Artikel 20 obsolet.**

### **Zu Artikel 11**

Bezüglich Artikel 11 Ziffer 1a. Buchstabe (a) möchten wir darauf hinweisen, dass es im Falle der Berufsausübung der von uns vertretenen Berufsangehörigen durchaus häufiger zu einer Identifizierung nicht physisch anwesender Personen kommt, ohne dass davon eine erhöhte Gefahr in Bezug auf Geldwäsche ausgeht.

So wird beispielsweise der Auftrag zu einer gesetzlichen Abschlussprüfung regelmäßig schriftlich erteilt. Dies erklärt sich auch aus der Regelung in § 318 HGB, welche die jährliche („Neu“-)

Bestellung des gesetzlichen Abschlussprüfers vorsieht. Daran schließt sich die zivilrechtliche Erteilung des Auftrags an. Auch die Erstellung eines Jahresabschlusses (Steuerberatung) wird regelmäßig schriftlich beauftragt. Handelt es sich in vorgenannten Fällen beim Auftraggeber um eine juristische Person, wäre der amtliche Handelsregisterauszug das ausreichende Dokument für die Identifizierung. Die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten wäre bei diesen beruflichen Tätigkeiten - wie bereits oben ausgeführt - absurd, da es sich bei der gesetzlichen Abschlussprüfung und bei der Erstellung des Jahresabschlusses nicht um Berechtigungen, sondern um die Erfüllung von gesetzlichen Pflichten (§§ 242, 264, 316 HGB) handelt.

**Deshalb bitten wir zumindest unter Art. 11 Ziff. 1a. Buchstabe (a) das Wort „zusätzliche“ zu streichen, da weder per se eine erhöhte Gefährdung anzunehmen ist, noch in jedem Fall die Einholung zusätzlicher Dokumente notwendig ist. Die Einholung beweiskräftiger Unterlagen ist ausreichend.**

**Wir bitten zudem, in Artikel 11 Ziffer 1a. Buchstabe (b) am Ende die Worte „und Personen“ einzufügen, da auch durch die einbezogenen Berufsträger eine derartige Überprüfung oder Bestätigung möglich sein muss.**

### **Zu Artikel 34**

Der Vergleich zum bisherigen Artikel 14 lässt die Vermutung zu, dass eine Verschärfung der Sanktionen bei Nichtbefolgung der Richtlinie zu erwarten ist. Für die von uns vertretenen

Berufsstände stellt sich die Frage, ob dies in Deutschland zu einer Verschärfung des gegenwärtigen Sanktionskataloges führen wird.

Aus unserer Sicht wäre dies das falsche Signal und würde die Akzeptanz und die Bereitschaft zur Mitarbeit der betroffenen Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz konterkarieren. Die von uns vertretenen Berufsstände haben sich der Thematik der Geldwäschebekämpfung unmittelbar nach Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsgesetzes angenommen. Die Beratungspraxis der Kammern kann - wie bereits angesprochen - eine hohe Sensibilisierung der Berufsangehörigen bestätigen. Auch die Wirtschaftsprüferkammer und Bundessteuerberaterkammer selbst haben auf vielfältige Weise informiert und politische Arbeit geleistet, um den Auftrag im Rahmen der Geldwäschebekämpfung in Deutschland zügig in den Berufsständen umzusetzen.

**Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit insbesondere mit den Ermittlungsinstitutionen ist es notwendig, den Sanktionskatalog nicht weiter zu verschärfen.**

Wir bitten Sie, unsere Anregungen in die Diskussion des Ausschusses einzubringen und zu unterstützen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Dr. Reiner J. Veidt  
(Geschäftsführer der  
Wirtschaftsprüferkammer)

Ass. Eva Wollburg  
(Referatsleiterin Berufspolitik der  
Wirtschaftsprüferkammer)

RA Thomas Hund  
(Stellvertretender Hauptgeschäftsführer  
der Bundessteuerberaterkammer)